

(10) Von dem hessenhomburgischen Antheile.

Hessenhomburg hat:

I. BINGENHEIM, ein Flecken, Schloß und Amt in der fuldischen Mark.

(11) Von der Grafschaft Solms.

Die Grafschaft Solms, Lat. COMITAT. SOLMENSIS, hat ihren Nahmen entweder von dem Flusse oder der Burg Solms. Es ist selbige zwischen Hessen und Nassau, und ist 6. Meilen lang und 2. Meilen breit. Dieses gräfliche Haus hat sich in viele Linien zertheilet, welche ihre Güther theils hier in der Wetterau, und theils in der Lausitz, im Churzreise Sachsen und im erzgebürgischen Kreise liegen haben. Also hat dieses hochgräfliche Haus

A. in der Wetterau, und zwar

I. Solmsbraunfels.

1. BUTZBACH, ein Städtgen, jedoch nur den vierdzten Theil davon.

2. HUNGEN, ehemals eine Residenz.

3. BRAUNFELS, ein Städtgen und Schloß, allwo jezo der Fürst von Solmsbraunfels residirt.

4. GREIFENSTEIN, ein Schloß über Braunfels, allwo ehedessen eine besondere Nebenlinie residirte, die aber 1742. in den Reichsfürstenstand erhoben worden ist, und nunmehr alles besitzt und auf die Grafschaft TECKLENBURG in Westphalen Ansprüche macht.

II. Hohensolms, das Haupt von dem lichtsichen Stamme, hat:

1. HOHENSOLMS, ein Schloß und Städtgen über Greifenstein, ist eine Residenz.

2. LICH, ein Städtgen und ehemals eine Residenz der 1718. ausgestorbenen Linie.

III. Solmslaubach hat:

I. LAUBACH, ein Städtgen und Herrschaft, in deren Gegend der Fluß Wetter entspringt.

IV. Solmsutphe hat:

I. UTPHE, ein Städtgen, Schloß und Amt unter Laubach.

V. Solmsrödelheim hat: